

**TOP 4: Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des
Gerichtsorganisationsgesetzes, des Landesgesetzes über die
Höfeordnung und kostenrechtlicher Vorschriften**
- Ministerium der Justiz -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Landesgesetzes über die Höfeordnung und kostenrechtlicher Vorschriften und ist mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens nach § 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Mit dem geplanten Landesgesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Landesgesetzes über die Höfeordnung und kostenrechtlicher Vorschriften soll dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken aus gerichtsorganisatorischen Gründen die landesweite Beschwerdezuständigkeit für die Verfahren nach dem Landesgesetz über die Höfeordnung übertragen werden.

Ferner ist beabsichtigt, bei bestimmten Entscheidungen im landwirtschaftlichen Erbrecht von der Hinzuziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter abzusehen und kostenrechtliche Verweise mehrerer Gesetze redaktionell anzupassen.